

§1 Allgemeines

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der Firma SSD (Auftraggeber) gelten sowohl für dieses als auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Durch Vertragsabschluss und Zugrundelegung der AGB erklärt der Kunde der Firma SSD (somit Auftraggeber), auf allfällige eigene Geschäftsbedingungen zu verzichten.

§2 Angebote / Aufträge / Preise

Bei den angebotenen Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise, welche zuzüglich allfälliger Nebenkosten sowie zuzüglich der Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangen. Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vom Anbot bzw. von der Bestellung verpflichtet sich der Auftraggeber, der Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen zu widersprechen, andernfalls werden Abweichungen zur Kenntnis genommen. Nebenabsprachen eines Vermittlers des Auftragnehmers sind nur dann gültig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Bestätigte Preise/Preisnachlässe gelten nur bei Abnahme der angebotenen/bestätigten Menge.

§ 3 Lieferungen

Lieferungen erfolgen generell ab Lager Lieboch mit der Post, mit dem Paketdienst oder einer Spedition, wobei die Kosten der Lieferungen vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Mit der Übergabe an Post, Paketdienst oder Spedition geht das Risiko des Versandes auf den Auftraggeber über. Eventuelle Schäden sind vom Auftraggeber daher unverzüglich an den Transporteur zu melden. Vereinbarte Lieferfristen sind nur ungefähre Angaben. Der Auftragnehmer kommt erst durch schriftliche Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers in Verzug, wobei dem Auftragnehmer jedenfalls eine angemessene Nachfrist von zumindest 3 Wochen nach Einlangen der Nachfristsetzung zugestanden wird. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Sollte eine Zustellung des Vertragsgegenstandes wegen Nichtanwesenheit des Auftraggebers oder sonstiger berechtigter Personen nicht möglich sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt die gelieferte Ware entweder gegen Witterung geschützt am vereinbarten Lieferort zurückzulassen oder eine Neudurchführung gegen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten (Lager und Neuzustellung) vorzunehmen. Auslieferung von Waren an Dritte werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung vorgenommen, welche einer diesbezüglichen Vereinbarung bedarf. Es obliegt in diesem Falle dem Auftragnehmer, den jeweiligen Dritten zur entsprechenden Wahrung der vereinbarten Fristen und Verpflichtungen anzuhalten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gelieferter Waren zuzüglich der damit verbundenen Rechnungszinsen und Nebengebühren im Eigentum des Auftragnehmers, dies trotz Einbau in ein Gebäude, wobei der Eigentumsvorbehalt auch

durch Einbau nicht untergeht. Der Auftragnehmer ist für die Dauer des aufrechten Eigentumsvorbehaltes jedenfalls berechtigt, die eingebaute Ware ohne gerichtliche Hilfe und auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen. Wird die Ware vom Auftraggeber weiterverkauft, so ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche zur Verfolgung seines Eigentumsvorbehaltes bzw. verlängerten Eigentumsvorbehaltes sowie zur Verfolgung aller übrigen Ansprüche erforderlichen Informationen zu erteilen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle seinen Vertragspartner über die gegenständlichen Rechte des Auftraggebers zu informieren.



§5 Zahlung

Sind keine anderen Zahlungsfristen vereinbart, so gelten die Forderungen des Auftragnehmers mit Zustellung der Faktura als fällig gestellt. Anderslautende Zahlungsfristen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder gesondert auf den Rechnungen vermerkt werden. Bei Zahlungsverzug werden die jeweils aktuellen Bankzinsen als Verzugszinsen in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 12% p.a. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so sind sämtliche allenfalls noch nicht fälligen Teilzahlungen ab dem Zeitpunkt des Verzuges fällig und ist der Auftragnehmer berechtigt, in diesem Falle von noch offenen Lieferforderungen zurückzutreten und eine dem geleisteten Wert entsprechende Teilrechnung zu legen.



§6 Gewährleistung / Reklamationen

Reklamationen müssen längstens innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich vorgenommen werden. Im Falle eines Mangels an der Ware steht es dem Auftragnehmer frei, eine Preisminderung vorzunehmen oder den Mangel selbst zu beheben. Sämtliche Arbeiten und Lieferungen seitens des Auftragnehmers werden ausschließlich auf der Grundlage der Bestellung bzw. der jeweiligen Angaben des Auftraggebers durchgeführt, so dass sich die Haftung des Auftragnehmers darauf beschränkt, die Ausführungen entsprechend den Bestellungen bzw. den beigegebenen Angaben vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber beigegebenen Angaben zu überprüfen. Allfällig erforderliche Nachjustierungsarbeiten und dergleichen sind nur dann vom vereinbarten Kaufpreis umfasst, wenn dies entweder gesondert vereinbart wurde oder die Durchführung dieser Arbeiten aufgrund eines ausschließlich im Bereich des Auftragnehmers liegenden Umstandes notwendig ist. Als Gewährleistungsfrist für die vom Auftragnehmer gelieferten bzw. verbauten Waren wird eine solche von 6 Monaten, dies gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung, vereinbart, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumt, allfällige Gewährleistungsansprüche nach dessen Wahl durch Preisminderung oder aber durch Nachbesserung zu befriedigen. Allfällige Gewährleistungsansprüche sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, damit der Auftragnehmer sofort die notwendigen Veranlassungen treffen kann. Alle darüber hinaus gehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz der Kosten von Austausch- oder Montagearbeiten und Fahrtspesen sowie allfällige Schadenersatzansprüche werden vom Auftraggeber in diesem Falle nicht geltend gemacht, sofern der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist seinen Gewährleistungspflichten nachkommt.

Überhaupt sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer (der Fa. SSD) auf den Fall beschränkt, dass der Auftragnehmer oder seine Leute den Schaden zumindest grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer allfällige Montagearbeiten an einen Subunternehmer weitergibt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zusammen mit einem oder mehreren weiteren Auftragnehmern eine Teilleistung zur Herstellung eines Gesamtwerkes erbringt, ist der Auftraggeber bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche gegen den Auftragnehmer verpflichtet, diesem sämtliche Informationen über die von den übrigen Auftragnehmern erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen, um eine Beurteilung allfälliger Schadensursachen zu ermöglichen. Überhaupt haftet der Auftragnehmer nur für solche Mängel, die ausschließlich aus seinem Bereich resultieren.



§7 Aufrechnungsverbot / Erfüllungsort / Zuständigkeit

Jegliche Zahlung wird prinzipiell auf die älteste fällige Forderung des Auftragnehmers angerechnet. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gilt als ausgeschlossen, sofern keine anderslautenden Bestimmungen des KSchG heranzuziehen sind. Als Erfüllungsort gilt Lieboch als vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Graz im Sinne eines ausschließlichen Gerichtsstandes vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden.



Schwimmbad
Sauna
Dampfbad
Solarium
Shop